

RS OGH 1989/1/24 10ObS344/88, 10ObS80/91, 8ObA11/97v, 10ObS100/99z, 8ObA189/02f, 9ObA101/09g, 9ObA18

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1989

Norm

KollIV für die Handelsangestellten allg

Rechtssatz

Maßgeblich für die Einordnung in eine bestimmte Beschäftigungsgruppe im Rahmen der Prüfung der Verweisungsmöglichkeiten ist die Art der ausgeübten Tätigkeit, nicht aber die vom Dienstgeber tatsächlich vorgenommene Einreihung oder das bezahlte Gehalt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 344/88
Entscheidungstext OGH 24.01.1989 10 ObS 344/88
Veröff: SSV-NF 3/13
- 10 ObS 80/91
Entscheidungstext OGH 26.03.1991 10 ObS 80/91
Beisatz: Mit ausführlicher Darstellung des Verwendungsschemas (§ 19 dieses KollIV). Hier: In die Verwendungsgruppe III einzustufender Lastkraftwagenverkäufer und Vertreter auf Provisionsbasis. (T1)
- 8 ObA 11/97v
Entscheidungstext OGH 30.01.1997 8 ObA 11/97v
nur: Maßgeblich für die Einordnung in eine bestimmte Beschäftigungsgruppe im Rahmen der Prüfung der Verweisungsmöglichkeiten ist die Art der ausgeübten Tätigkeit. (T2); Beisatz: Die bei den einzelnen Beschäftigungsgruppen angeführten Tätigkeitsbezeichnungen stellen nur Beispiele für gleichwertige Tätigkeiten dar. Dies bedeutet aber nicht, dass die aus der Aufnahme der gewählten Beispiele in die Gehaltsordnung ersichtlichen Wertungen der Kollektivvertragsparteien bei der Beurteilung der Tätigkeit des Arbeitnehmers vernachlässigt werden können. (T3)
- 10 ObS 100/99z
Entscheidungstext OGH 09.11.1999 10 ObS 100/99z
Vgl auch; Beisatz: Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit kann nicht von einer früheren Einordnung in bestimmte Verwendungsgruppen ausgegangen werden, für die am Stichtag die Qualifikation fehlt. (T4)
- 8 ObA 189/02f

Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 ObA 189/02f

Auch; nur: Maßgeblich für die Einordnung in eine bestimmte Beschäftigungsgruppe ist die Art der ausgeübten Tätigkeit. (T5); Beis wie T3; Beisatz: Die Aussagekraft der Tätigkeitsbeispiele geht aber nicht so weit, dass in einem Fall, in dem auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls trotz des Zutreffens der Beispielstätigkeit die Grundvoraussetzungen der Beschäftigungsgruppe eindeutig nicht verwirklicht sind, dessen ungeachtet die Einstufung in die betroffene Beschäftigungsgruppe vorzunehmen wäre. (T6)

- 9 ObA 101/09g

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 9 ObA 101/09g

Vgl auch; nur T5

- 9 ObA 18/10b

Entscheidungstext OGH 29.09.2010 9 ObA 18/10b

nur T5

- 9 ObA 72/11w

Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 ObA 72/11w

nur T5

- 9 ObA 33/11k

Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 ObA 33/11k

Vgl; Beisatz: Hier: Einstufung von „Ladenkassieren in Selbstbedienungsläden“. (T7)

- 9 ObA 79/12a

Entscheidungstext OGH 25.07.2012 9 ObA 79/12a

Auch; nur T5; Beisatz: Hier: KollIV der Versorgungsbetriebe der Grazer Stadtwerke. (T8)

- 9 ObA 117/12i

Entscheidungstext OGH 22.10.2012 9 ObA 117/12i

Vgl auch; nur T5; Beisatz: Hier: KollIV-IT. (T9)

- 9 ObA 128/12g

Entscheidungstext OGH 29.01.2013 9 ObA 128/12g

nur T5; Beisatz: Hier: KollIV für die DienstnehmerInnen der Versorgungsbetriebe und des zentralen Bereiches der Holding Graz ? Kommunale Dienstleistungen GmbH. (T10)

- 9 ObA 13/14y

Entscheidungstext OGH 29.01.2014 9 ObA 13/14y

Auch; Beisatz: Im Falle einer Unklarheit des Begriffs eines Tätigkeitsbeispiels ist auf die allgemeine Beschreibung der Beschäftigungsgruppe und die Wertigkeit anderer in der Beschäftigungsgruppe eingestufte Tätigkeiten zurückzugreifen. (T11)

- 8 ObA 68/16g

Entscheidungstext OGH 16.12.2016 8 ObA 68/16g

- 9 ObA 24/17w

Entscheidungstext OGH 20.04.2017 9 ObA 24/17w

Auch

- 9 ObA 15/18y

Entscheidungstext OGH 25.04.2018 9 ObA 15/18y

Auch; nur T5

- 10 ObS 8/22g

Entscheidungstext OGH 29.03.2022 10 ObS 8/22g

Vgl

Schlagworte

Auto, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0064705

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at